

61 5

Bebauungsplan Nr. 6

für die restliche Bebauung des Geländes an der Eichendorffstraße

vom 19. Mai 1967 i. d. F. vom 1. März 1968 und 22. März 1968

Die Stadt Eichstätt beschließt als Satzung auf Grund Art. 107 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Abs. 4 BayBO und §§ 9 und 10 BBauG vom 23. Juni 1960 — BGBl. I S. 341 — folgenden mit Entschließung der Regierung von Mittelfranken vom 19. März 1968 Nr. II/7 — 2600 f 23 genehmigten

B e b a u u n g s p l a n

§ 1

Geltungsbereich

Für die restliche Bebauung der Eichendorffstraße gilt der vom Stadtbauamt ausgearbeitete Plan vom Februar 1967 i. d. F. vom Februar und März 1968, der zusammen mit diesem Textteil den Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Eichstätt bildet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt nach Maßgabe der zeichnerischen Abgrenzungen im Plan die Grundstücke Fl.-Nr. 1230, 1228/1, 1228/2, 1228/3, 1228/4, 1228/5, 1228/6, 1228/7, 1228/8, 1228/9, 1228/10, 1228/11, 1228/12, 1228, 1232, 1232/2, 1232/3.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BauNutzV, soweit sie nicht aus den festgesetzten überbaubaren Flächen und Geschößzahlen sowie der Größe der Baugrundstücke im Einzelfall ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergibt.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNutzV nicht zulässig.

§ 3

Offene Bauweise

Es gilt die offene Bauweise.

§ 4

Dachgestaltung

Für die Dachgestaltung gelten, bezogen auf die festgesetzten Geschößzahlen folgende Festsetzungen:

- III = Satteldach mit einer Neigung von 32°, eingedeckt mit engobierten Biberschwanzziegeln oder ähnlichem Material;
- II = Satteldach bis zu einer Neigung von 22°, eingedeckt mit Betonplatten.

§ 5

Fassadenputz

Der Fassadenputz ist als glattverriebener Kellenputz in Kalkmörtel herzustellen. Zum Anstrich der Fenster, Türen sowie anderer Holzteile an den Fassaden sind Farben zu verwenden, die mit der Fassade im harmonischen Einklang stehen.

§ 6

Einfriedungen

Einfriedungen sind mit einem Drahtzaun und dahinter liegender Heckenbepflanzung auszuführen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 10 000.— DM belegt werden, wer vorsätzlich die §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung (Bebauungsplan) zuwiderhandelt. Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu 5000.— DM erkannt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan bzw. die Satzung wird gem. § 12 BBauG mit dem Tage der Bekanntmachung, d. i. am 18. April 1968, rechtsverbindlich.

Eichstätt, den 18. April 1968

Stadt Eichstätt

D r. H u t t e r, Oberbürgermeister

F e s t s t e l l u n g

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Land- und Stadtkreis Eichstätt Nr. 16/68 vom 18. April 1968 sowie durch Anschlag an der Amtstafel veröffentlicht. Sie trat am Tage ihrer Bekanntmachung, am 18. April 1968, in Kraft.